

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Sa 545/10

2 Ca 798/10 ArbG Lübeck
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 15.06.2011

gez. ...

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 15.06.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 30.09.2010 – 2 Ca 798/10 – wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Berufung.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatz wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses.

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen, das sich auf die Lieferung von Leuchten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bau von Ladengeschäften, spezialisiert hat. Sie befasst sich vor allem mit der Entwicklung und Planung von Beleuchtungskonzepten. Die Klägerin arbeitet mit drei Großkunden zusammen, darunter die B. GmbH & Co. KG (B.). Durch die Geschäfte mit den drei Großkunden erzielte die Klägerin in der Vergangenheit fast ihren gesamten Umsatz. Die Produkte ihres Sortiments bezog die Klägerin in den letzten neun Jahren nahezu ausschließlich von den chinesischen Herstellern „M.“ und „X.“ über den Vermittler Y..

Der Beklagte war seit dem Jahr 2002 bei der Klägerin als Vertriebsmitarbeiter und Projektleiter beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund Eigenkündigung des Beklagten vom 17.04.2008 zum 31.05.2008.

Bereits im Sommer 2007 hatte der Beklagte gemeinsam mit einem der damaligen Geschäftsführer der Klägerin, Herrn L., die Le. GmbH (Li.GmbH) gegründet. Die Gesellschaft wurde am 15.08.2007 in das Handelsregister eingetragen. Sie ist auf demselben Geschäftsgebiet tätig wie die Klägerin. Seit dem 08.08.2008 firmierte sie als Lic. GmbH. Seit dem 08.01.2009 lautet die Firma Leu.. Der Beklagte war zumindest bis zum 08.08.2008 mit 30 % der Geschäftsanteile an dieser Gesellschaft beteiligt,

Herr L. zu 70 %. Herr L., der Bruder des Geschäftsführers der Klägerin La., kündigte sein Geschäftsführer-Anstellungsverhältnis mit der Klägerin ebenfalls zum 31.05.2008. Auch die weiteren Mitarbeiter des Teams der Vertriebs- und Projektleitung der Klägerin sprachen Kündigungen aus.

Am 25.03.2008 wies L. den Vermittler Herrn Y. per E-Mail an, sicherzustellen, dass die chinesischen Unternehmen „M.“ und „X.“ nicht mehr an die Klägerin nach Deutschland liefern sollten. Vielmehr sollte der gesamte Import künftig nur noch über ihn, Herrn L., als Vertriebsbüro ablaufen (Anlage K 9a = Bl. 68 d.A.).

In einer E-Mail des Beklagten an den mit ihm verschwägerten Rechtsanwalt S. wird dieser über das Angebot der Li. GmbH an B. unterrichtet und um vertrauliche Behandlung gebeten, weil der endgültige Rahmenvertrag noch nicht unterzeichnet sei (Anlage K 7 = Bl. 55 d.A.). Der Beklagte bestreitet im zweiten Rechtszug, diese E-Mail versandt zu haben.

Unter dem 28.03.2008 erstellte der Beklagte zusammen mit L. für die Li. GmbH einen sogenannten Businessplan (Anlage K 3 = Bl. 35 ff. d. a.). Als wesentliches Kriterium des wirtschaftlichen Erfolges wird darin genannt, dass ein Kunde mit dem Unternehmen einen Rahmenvertrag über einen Umsatz von bis zu EUR 1.200.000,00 für zwölf Monate abschließen werde (Ziffer 6 des Businessplans).

Am selben Tag wandte sich der Beklagte an einen Spediteur, mit der Bitte um einen Container für eine Lieferung an die Li. GmbH (Anlage K 8 = Bl. 62 d. A.). Am 17.04.2008 avisierte dieser Spediteur die Lieferung für den 30.04.2008 in H. (Bl. 63 ff. d. A.). Hierbei handelte es sich ausweislich der E-Mail des Beklagten vom selben Tag um die „B.-Ware“.

Mit E-Mail vom 03.04.2008 trat der Beklagte an einen Mitarbeiter der C.Bank heran und bat um finanzielle Unterstützung für den Zeitraum ab Start der Liefertätigkeit der Li. GmbH zum 01.06.2008 (Bl. 493 d.A.). In der E-Mail teilte der Beklagte mit, dass bereits 150.000,00 US-Dollar in den Einkauf im Ausland investiert worden seien.

Am 09.04.2008 schloss die Li. GmbH mit B. einen Vertrag über die Lieferung von Leuchten, Leuchtmitteln und Vorschaltgeräten. B. focht mit Schreiben vom 05.01.2009 den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an (Anlage K 30 = Bl. 194 ff. d.A.). Zur Begründung führte B. aus, ihr sei von Seiten der Li. GmbH im Rahmen eines Telefonats im April 2008 wahrheitswidrig versichert worden, bei ihr handele es sich um ein Tochterunternehmen der Klägerin. Sie, B., habe indes einen Vertrag mit der Klägerin schließen wollen und nicht mit einer Konkurrentin der Klägerin.

Die Klägerin hatte den Beklagten zunächst auf Auskunft in Anspruch genommen. Mit Teil-Urteil vom 02.07.2009 verurteilte das Arbeitsgericht Lübeck den Beklagten dazu, der Klägerin Auskunft zu erteilen, welche Geschäfte er in der Zeit vom 06.08.2007 bis zum 31.05.2008 über Lampen, Leuchten, Zubehör und entsprechende Dienstleistungen für sich oder die Firma Leu. GmbH (vormals Lic. GmbH bzw. Le. GmbH) angebahnt und/oder abgeschlossen hat und zwar unter Angabe des Umfangs der angebahnten bzw. getätigten Geschäfte und unter Vorlage der darauf bezogenen Angebote, Bestellungen, Lieferscheine und Rechnungen sowie zugehöriger Unterlagen.

Die Leu. GmbH (vormals Li. GmbH) erkannte in einem vor dem Landgericht Hamburg geführten Verfahren ebenfalls einen Auskunftsanspruch der Klägerin an. Gegenwärtig macht die Klägerin, gestützt auf die erteilte Auskunft, verschiedene Zahlungsansprüche gegen die Leu. GmbH (vormals Li. GmbH) gerichtlich geltend. Außerdem nimmt sie, gleichfalls vor dem Landgericht Hamburg, Herrn L. auf Auskunft in Anspruch.

Die Klägerin hat behauptet, durch den Abschluss und Vollzug des Rahmenvertrages zwischen der Li. GmbH und der B. sei ihr ein Gewinn in Höhe von mindestens EUR 164.856,71 entgangen. Dies ergebe sich aus der Gegenüberstellung des von der B. in dem Zeitraum 06.08.2007 bis 31.05.2008 an das Konkurrenzunternehmen der Klägerin geleisteten Gesamtverkaufspreises in Höhe von EUR 897.014,05 mit den in diesem Zeitraum für das Konkurrenzunternehmen angefallenen Einkaufspreisen unter Berücksichtigung einer Leuchtmittelentsorgungspauschale von EUR 0,13 pro Stück und des B. gewährten Skontos in Höhe von 5 %.

Die Klägerin hat beantragt,

1. der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 164.856,71 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 01.01.2009 zu zahlen,
2. Die Beklagte wird darüber hinaus verurteilt, weitere EUR 180.107,05 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf EUR 77.472,76 ab dem 31.05.2008 sowie auf weitere EUR 102.634,30 ab dem 01.05.2008 an die Klägerin zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat bestritten, dass der Klägerin durch den Abschluss des Rahmenvertrages zwischen der B. und der Li. GmbH Gewinn entgangen ist. Er hat die Richtigkeit der von der Klägerin herangezogenen Berechnungsgrundlagen bestritten und behauptet, er habe mit dem mit B. geschlossenen Vertrag nichts zu tun, er habe keinen Tatbeitrag geleistet.

Im Übrigen sei bis zum 31.05.2008 lediglich ein Rohgewinn in Höhe von EUR 16.193,37 erzielt worden, weil bis zu diesem Datum für lediglich 20 B.-Filialen Aufträge erteilt worden seien. Bei der Berechnung des entgangenen Gewinns habe die Klägerin Bezugskosten in Höhe von EUR 1,00/Stück für die Leuchte 1-fach, die Leuchte 3-fach, die Lautsprecher und die Ma. Strahler 35 Watt nicht berücksichtigt, ferner für die Kassenleuchte D. einen unzutreffenden Verkaufspreis angesetzt, für die LM-Vorschaltgeräte und weitere Produkte zu geringe Einkaufspreise und schließlich die notwendige Ausstattung mit Leuchtmitteln bei Magnesiumstrahlern außer Acht gelassen. Auch habe die Klägerin Frachtkosten in Höhe von EUR 10.500,00 für den Transport zum Kunden nicht berücksichtigt. Schließlich sei der Klägerin aber insoweit auch deshalb kein Schaden in Gestalt entgangenen Gewinns entstanden, da sie Produkte des chinesischen Zulieferers „X.“ nicht habe liefern können, weil dieser Hersteller nicht mehr bereit gewesen sei, an die Klägerin zu liefern.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im ersten Rechtszug wird auf den Tatbestand des arbeitsgerichtlichen Urteils nebst dessen Verweisungen Bezug genommen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Klägerin stehe gegen den Beklagten kein Zahlungsanspruch zu. Ein Anspruch folge nicht aus § 61 Abs. 1 Satz 1 1. HS HGB i.V.m. § 60 Abs. 1 HGB. Der Beklagte habe kein Handelsgewerbe im Sinne der Vorschrift betrieben. Seine Beteiligung an der Li. GmbH reiche dafür nicht aus. Der Beklagte habe auch nicht im Sinne des § 60 Abs. 1 HGB in dem Handelszweig der Klägerin für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte gemacht. Er sei nicht am Markt als Mitbewerber der Klägerin aufgetreten, sondern nur Minderheitsgesellschafter der von Herrn L. gegründeten Gesellschaft gewesen. Die Beteiligung des Beklagten an der Li. GmbH sei zudem nicht ursächlich dafür geworden, dass der Klägerin die von ihr benannten Geschäfte entgangen sind. Allein der Umstand, dass der Beklagte während des Bestehens seines Arbeitsverhältnisses zu der Klägerin Gesellschafter der bereits am Markt und im Geschäftszweig der Klägerin tätigen Konkurrenz-GmbH wahr, führe nicht adäquat kausal dazu, dass der Klägerin Geschäfte mit den Unternehmen B. entgangen sind. Zwar sei zwischen den Parteien unstrittig, dass der Beklagte an der Erstellung des Businessplans für die Konkurrenz-GmbH am 28.03.2010 beteiligt war, dass er davon wusste, dass die damalige Le. GmbH bereits im März 2008 ein Angebot gegenüber der B. abgegeben hatte, und dass der Beklagte gegenüber der C.Bank um Kredit für das Konkurrenzunternehmen für die Zeit ab 01.06.2008 gebeten hatte. Diese Handlungen hätten mit den streitgegenständlichen Geschäften jedoch nichts zu tun. Gleiches gelte für das bloße Wissen des Beklagten um die Abgabe eines Angebots gegenüber der B.. Diese Handlungen bzw. die bloße Kenntnis von der Abgabe eines Angebots könnten nicht kausal für die Geschäftsabschlüsse geworden sein.

Der von der Klägerin verfolgte Schadensersatzanspruch folge ferner nicht aus einer Verletzung des Arbeitsvertrages. Auch insoweit sei die Kausalität von arbeitsvertragswidrigen Handlungen des Beklagten für den bei der Klägerin in Gestalt entgangenen Gewinns entstandenen Schaden nicht dargelegt worden. Die von dem Beklagten unstrittig für die Li. GmbH entfalteten Handlungen seien ihrem Charakter nach

nur Vorbereitungshandlungen und keine direkten Wettbewerbshandlungen am Markt und damit zum Nachteil der Klägerin.

Eine Haftung des Beklagten aus der Verletzung des Arbeitsvertrages komme auch unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht in Betracht. Die Klägerin habe kein anspruchsbegründendes Verhalten des Beklagten dargelegt. Als solches komme nur ein Verhalten in Frage, das zu dem konkret vorgetragenen Schadenseintritt geführt haben kann. Insoweit schieden die Unterstützungshandlungen des Beklagten für die Konkurrenz-GmbH aus. Zu dem von der Klägerin behaupteten Schadenseintritt sei es dadurch gekommen, dass die Li. GmbH mit (potenziellen) Kunden der Klägerin Geschäfte abgeschlossen habe. Zur Darlegung eines in diesem Zusammenhang anspruchsbegründenden Verhaltens des Beklagten wäre es erforderlich gewesen, darzutun, dass dieser zusammen mit bzw. neben dem Herrn L. aktiv die Geschäfte des Konkurrenzunternehmens geführt bzw. die Li. GmbH nach außen vertreten hätte. Denn nur durch eine Geschäftsführung bzw. Vertretung der Gesellschaft nach außen bei Vertragsschlüssen könne der von der Klägerin behauptete Schaden entstanden sein. Entsprechende Darlegungen fehlten. Sie habe nichts dazu ausgeführt, ob allein der Beklagte mit Herrn L. für die Konkurrenz-GmbH tätig gewesen sei oder ob für dieses Unternehmen auch noch andere Arbeitnehmer tätig waren. Sie habe auch nichts dazu vorgetragen, wer Geschäftsführer der Li. GmbH war (nur der Beklagte, nur Herr L. oder beide) bzw. wie die betriebliche Hierarchie und Kompetenz in dem Konkurrenzunternehmen zwischen dem Beklagten und Herrn L. verteilt war. Nur wenn sich aus solchem Vortrag ergeben hätte, dass sowohl der Beklagte als auch L. aktiv nach außen im Geschäftsverkehr Geschäfte der Konkurrenz-GmbH betrieben hätten, wäre von einem anspruchsbegründenden Verhalten auf Seiten des Beklagten auszugehen.

Tatsächlich aber spreche der Vortrag der Klägerin dafür, dass der Beklagte wettbewerblich höchstens indirekt wirksame Unterstützungshandlungen für die Konkurrenz-GmbH vorgenommen habe, wie z.B. gegenüber einem Kreditinstitut um (künftige) Mittel zu bitten oder den Rechtsbeistand des Konkurrenzunternehmens über die geschäftliche Entwicklung auf dem Laufenden zu halten. Wettbewerblich relevant habe nur L. gehandelt. Dies betreffe den Abschluss des Vertrages mit der B. und die An-

weisung an den Mittelsmann zu den chinesischen Lieferanten vom 25.03.2008. Der Vortrag der Klägerin, der Beklagte habe zusammen mit L. eine Bestellung über Ware in China aufgegeben, ändere daran nichts.

Aus demselben Grunde scheitere auch eine Schadensersatzhaftung des Beklagten aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Strafvorschriften oder aus § 826 BGB, ohne dass es auf die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen der deliktischen Haftungsnormen ankäme. Aus diesem Grund hafte der Beklagte auch nicht auf Schadensersatz aus § 9 Satz 1 UWG.

Gegen das ihr am 25.10.2010 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts hat die Klägerin am 23.11.2010 Berufung eingelegt und diese am 23.12.2010 begründet.

Die Klägerin rügt in ihrer Berufungsbegründung, das Arbeitsgericht habe große Teile ihres Vortrags übergangen und sei auf dieser Grundlage zu dem Ergebnis gelangt, der Beklagte habe nur (zulässige) Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen vorgenommen. Wie aus dem Businessplan ersichtlich, sei die Li. GmbH als Konkurrenz zur Klägerin gegründet worden. An dieser Gesellschaft habe sich der Beklagte beteiligt. Er habe sich Betriebsgeheimnisse der Klägerin verschafft und auf dieser Grundlage mit Rechtsanwalt S. einen Businessplan ausgearbeitet. Der Beklagte habe während des Arbeitsverhältnisses mit der Klägerin Ware für die neue Gesellschaft bestellt und sich an Finanzierungsgesprächen beteiligt. Auf diese Weise sei der B.-Auftrag auf die Li. GmbH umgeleitet worden.

Der Beklagte hafte als Mittäter neben Herrn L., jedenfalls als dessen Gehilfe.

Nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist hat die Klägerin behauptet, der Beklagte habe von den Vorgängen um den Auftrag B. gewusst. Es stimme nicht, dass er vor dem 03.06.2008 keinen Kontakt zu diesem Unternehmen gehabt habe.

Selbstverständlich sei ein Rahmenvertrag zwischen B. und der Li. GmbH zustande gekommen. Allein über den Preis der Pendelleuchte, die im Angebot nicht enthalten gewesen sei, sei später verhandelt worden. Hätte die Klägerin – und nicht der Beklagte für die Leuc. GmbH – die Leuchten für B. bei X. bestellt, hätte sie an B. liefern können. Von diesen Leuchten habe B. 5.147 Einfachstrahler und 3.213 Dreifach-

strahler abgerufen. Unabhängig davon habe sie, die Klägerin, entsprechende Leuchten in Polen nachbauen lassen. Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe noch während des laufenden Arbeitsverhältnisses vielfältige Tätigkeiten für die Li. GmbH entfaltet.

Die Li. GmbH habe an B. bis Ende 2008/Anfang 2009 – unstrittig – die in der Tabelle auf Seite 2 des Schriftsatzes der Klägerin vom 07.04.2011 aufgelisteten Artikel geliefert, und zwar zu den dort genannten Verkaufspreisen. Unter Berücksichtigung der Korrekturpositionen ergebe sich ein entgangener Gewinn i.H.v. EUR 164.865,71. Die Klägerin behauptet, die Verhandlungen der Brüder L./La. über eine Kooperation zwischen ihr und der Li. GmbH seien gescheitert, weil L. nicht bereit gewesen sei, „reinen Tisch zu machen“. Aus der E-Mail vom 20.05.2008 (Anlage B 12 = Bl. 727 d.A.) lasse sich keine Befreiung vom Wettbewerbsverbot ableiten. Lieferungen der Li. GmbH an Dritte seien nicht erfasst.

Die Klägerin beantragt,

unter teilweiser Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Lübeck, Az.: 2 Ca 798/10 den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin EUR 164.856,71 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 01.02.2009 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die Berufung für unzulässig, weil nicht ordnungsgemäß begründet. Jedenfalls sei sie unbegründet, denn es fehle an einer Anspruchsgrundlage. Der Beklagte bestreitet, mit dem Vorgang „B.“ etwas zu tun zu haben.

Der Beklagte behauptet, vor dem 23.04.2008/31.05.2008 nicht von Warenlieferungen an B. gewusst und mit dem Kunden nicht zu tun gehabt zu haben. Herr Sc. habe B. betreut, L. sei verantwortlich gewesen. Dessen Verhalten könne ihm, dem Beklagten, nicht zugerechnet werden, weil er von dessen Geschäften nichts gewusst habe und nicht informiert worden sei. Er sei an der Li. GmbH zunächst nicht beteiligt gewesen und habe erstmals im Juni 2008 mit B. Kontakt gehabt. Er habe abgewartet, ob sich die Brüder L./La. auf eine Kooperation einigen. L. sei es um eine Beteiligung an der Unternehmung seines Bruders gegangen. Erst als die Bemühungen um eine Kooperation Ende Mai 2008 gescheitert seien, sei dem Beklagten zum Juni 2008 eine Gewinnbeteiligung von 30 %, jedoch ohne Stimmrecht, eingeräumt worden. L. habe in Erwartung, dass die Kooperationsvereinbarung zustande kommt, Geschäfte mit B. geschlossen. Der Vereinbarungsentwurf habe ihm diesen Kunden zugewiesen. Die Klägerin habe von den Lieferungen gewusst. Der Beklagte bestreitet, dass es einen verbindlichen Rahmenvertrag zwischen B. und der Li. GmbH gegeben hat. Zwar habe die Li. GmbH Preise zugesagt. Eine Abnahmepflicht seitens B. habe aber nicht bestanden. Der Beklagte behauptet, die Li. GmbH habe aufgrund mehrerer Einzelverträge geliefert. Die vor dem 31.05.2008 zustande gekommenen Verträge hätten einen Gewinn in Höhe von EUR 16.193,37 erbracht. Der Beklagte meint, er hätte für die Klägerin nicht 7.000 Einfachstrahler und 5.000 Dreifachstrahler bezogen auf einen Auftrag von B. bestellen müssen. Der Li. GmbH könne nicht vorgeworfen werden, vor dem 01.06.2008 selbst Waren bestellt zu haben. Der Beklagte bestreitet zudem, dass in diesem Umfang Leuchten für die Li. GmbH bestellt worden seien. Der Beklagte meint, als Schaden sei allenfalls der bis zum 31.05.2008 erwirtschaftete Gewinn in Höhe von EUR 16.193,37 ersatzfähig. Er verweist auf Schriftsätze in dem vor dem LG Hamburg geführten Verfahren 327 O 500/09.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien in der Berufung wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Die Kammer hat die Akten des vor dem Landgericht Hamburg geführten Verfahrens 327 O 500/09 beigezogen.

Entscheidungsgründe

Mit ihrer dem Beschwerdewert nach statthaften Berufung verfolgt die Klägerin nur den Schadensersatzanspruch aus dem Komplex B. weiter. Ihre Berufung ist zwar fristgerecht eingelegt und begründet worden. Dennoch ist die Berufung unzulässig, denn die Berufungsbegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.

1. Die Berufungsbegründungsschrift erfüllt nicht die Anforderungen des § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO. Die Klägerin hat sich nicht in ausreichender Weise mit den Erwägungen des Arbeitsgerichts, auf die es seine klageabweisende Entscheidung gestützt hat, auseinandergesetzt.

a) Der 9. Senat des Bundesarbeitsgerichts hat die Anforderungen in seinem Urteil vom 15. März 2011 wie folgt zusammengefasst (BAG 9 AZR 813/09):

Nach § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO muss die Berufungsbegründung die Umstände bezeichnen, aus denen sich die Rechtsverletzung durch das angefochtene Urteil und deren Erheblichkeit für das Ergebnis der Entscheidung ergibt. Gemäß § 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Begründung der Berufung auch im Urteilsverfahren vor den Gerichten für Arbeitsachen anwendbar (BAG 10. Februar 2005 - 6 AZR 183/04 - zu 2 a der Gründe, EzA ArbGG 1979 § 64 Nr. 40). Erforderlich ist eine hinreichende Darstellung der Gründe, aus denen sich die Rechtsfehlerhaftigkeit der angefochtenen Entscheidung ergeben soll (BAG 28. Mai 2009 - 2 AZR 223/08 - Rn. 14, AP ZPO § 520 Nr. 2). Die Regelung des § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO soll gewährleisten, dass der Rechtsstreit für die Berufungsinstanz durch eine Zusammenfassung und Beschränkung des Rechtsstoffs ausreichend vorbereitet wird (vgl. BAG 11. März 1998 - 2 AZR 497/97 - zu I der Gründe, BAGE 88, 171). Deshalb hat der Berufungsführer die Beurteilung des Streitfalls durch den Erstrichter zu überprüfen und darauf hinzuweisen, in welchen Punkten und mit welchem Grund er das angefochtene Urteil für unrichtig hält (vgl. BAG 6. März 2003 - 2 AZR 596/02 - zu II 1 a der Gründe, BAGE 105, 200). Dadurch soll bloß formelhaften Berufungsbegründungen entgegengewirkt und eine Beschränkung des Rechtsstoffs im Berufungsverfahren erreicht werden (BAG 15. August 2002 - 2 AZR 473/01 - zu 2 der Gründe, AP ZPO § 519 Nr. 55 = EzA ZPO § 519 Nr. 14). Die Berufungsbegründung muss deshalb auf den Streitfall zugeschnitten sein (BAG 8. Mai 2008 - 6

AZR 517/07 - Rn. 30, AP BGB § 620 Aufhebungsvertrag Nr. 40 = EzA ZPO 2002 § 520 Nr. 6). Eine schlüssige Begründung kann zwar nicht verlangt werden; doch muss sich die Berufungsbegründung mit den rechtlichen oder tatsächlichen Argumenten des angefochtenen Urteils befassen, wenn sie diese bekämpfen will (BAG 10. Februar 2005 - 6 AZR 183/04 - zu 2 a der Gründe, aaO; 16. Juni 2004 - 5 AZR 529/03 - zu II 2 b der Gründe, EzA ZPO 2002 § 520 Nr. 3; 15. August 2002 - 2 AZR 473/01 - zu 2 der Gründe, aaO). Für die erforderliche Auseinandersetzung mit den Urteilsgründen der angefochtenen Entscheidung reicht es nicht aus, die tatsächliche oder rechtliche Würdigung durch das Arbeitsgericht mit formelhaften Wendungen zu rügen und lediglich auf das erstinstanzliche Vorbringen zu verweisen oder dieses zu wiederholen (BAG 25. April 2007 - 6 AZR 436/05 - Rn. 14, BAGE 122, 190). Gründet das Gericht seine Entscheidung auf mehrere voneinander unabhängige, selbständig tragende rechtliche Erwägungen, so muss der Berufungskläger in der Berufungsbegründung für jede dieser Erwägungen darlegen, warum sie die Entscheidung nicht rechtfertigen; anderenfalls ist das Rechtsmittel insgesamt unzulässig. Die Berufungsbegründung gegen eine der beiden das Urteil selbständig tragenden Begründungen reicht nicht aus (BGH 25. Januar 1990 – IX ZB 89/89 – MDR 1990, 712).

b) An diesem Maßstab gemessen, hat die Klägerin die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts nicht ausreichend begründet. Das Arbeitsgericht hat in seinem Urteil mehrere Anspruchsgrundlagen für den von der Klägerin begehrten Schadensersatz erwogen. Zunächst hat es die Voraussetzungen eines Anspruchs aus § 61 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz HGB i.V.m. § 60 Abs. 1 HGB geprüft und dessen tatbestandliche Voraussetzungen verneint. Ebenso hat es das Vorliegen der Voraussetzungen der weiteren in Betracht gezogenen Anspruchsgrundlagen - § 280 Abs. 1 Satz, § 823 Abs. 2 i.V.m. Strafvorschriften, § 826 § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB, § 9 Satz 1 UWG – verneint. Dabei hat es sich für einige Anspruchsgrundlagen auf mehrere voneinander unabhängige, selbständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt.

aa) Zu dem Anspruch aus § 61 Abs. 1 Satz 1 1. HS HGB i.V.m. § 60 Abs. 1 HGB hat das Arbeitsgericht ausgeführt, der Beklagte habe kein Handelsgewerbe im Sinne der Vorschrift betrieben. Seine Beteiligung an der Li. GmbH reiche dafür nicht aus. Ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäftsführung fehle. Der Beklagte habe auch nicht

im Sinne des § 60 Abs. 1 HGB in dem Handelszweig der Klägerin für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte gemacht. Er sei nicht am Markt als Mitbewerber der Klägerin aufgetreten, sondern nur Minderheitsgesellschafter der von Herrn L. gegründeten Gesellschaft gewesen. Die Beteiligung des Beklagten an der Li. GmbH sei zudem nicht ursächlich dafür geworden, dass der Klägerin die von ihr benannten Geschäfte entgangen sind. Allein der Umstand, dass der Beklagte während des Bestehens seines Arbeitsverhältnisses zu der Klägerin Gesellschafter der bereits am Markt und im Geschäftszweig der Klägerin tätigen Konkurrenz-GmbH wahr, führe nicht adäquat kausal dazu, dass der Klägerin Geschäfte mit dem Unternehmen B. entgangen sind. Zwar sei zwischen den Parteien unstreitig, dass der Beklagte an der Erstellung des Businessplans für die Konkurrenz-GmbH am 28.03.2010 beteiligt war, dass er davon wusste, dass die damalige Li. GmbH bereits im März 2008 ein Angebot gegenüber der B. abgegeben hatte, und dass der Beklagte gegenüber der C.Bank um Kredit für das Konkurrenzunternehmen für die Zeit ab 01.06.2008 gebeten hatte. Diese Handlungen hätten mit den streitgegenständlichen Geschäften jedoch nichts zu tun. Gleiches gelte für das bloße Wissen des Beklagten um die Abgabe eines Angebots gegenüber der B.. Diese Handlungen bzw. die bloße Kenntnis von der Abgabe eines Angebots könnten nicht kausal für die Geschäftsabschlüsse geworden sein.

Die Berufungsbegründung setzt sich mit diesen Argumenten nicht hinreichend auseinander. Soweit die Klägerin auf Seite 1 der Berufungsbegründung rügt, das erstinstanzliche Gericht habe Fakten und Tatsachen übersehen, die für die Entscheidung des Falles von größter Bedeutung seien, wird das an dieser Stelle nicht weiter spezifiziert. Auch die Kritik am Verhalten des Vorsitzenden in der Kammerverhandlung vor dem Arbeitsgericht, er sei nicht bereit gewesen von seiner vorgefassten Meinung abzuweichen und Anlagen und Beweise anzusehen, beschränkt sich auf eine formelhafte Wendung. Es wird nicht ausgeführt, welche Anlagen und Beweise das Arbeitsgericht übergangen hat.

Auf Seite 2 der Berufungsbegründung zitiert die Klägerin unter der Rechtsbehauptung, die Tatbestandmerkmale der genannten Anspruchsgrundlagen seien erfüllt, aus einer Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 30.05.1978 (2 AZR 598/76). Auf den Fall bezogene Ausführungen finden sich erst

wieder auf Seite 3 der Berufungsbegründung. Dort wiederholt die Klägerin zunächst die sowohl im Tatbestand als auch in den Entscheidungsgründen des arbeitsgerichtlichen Urteils festgestellten Tatsachen (vgl. Seiten 4 und 5 sowie 12 und 13 des Urteils), dass der Beklagte sich an einer GmbH beteiligt hat, bei der er seit 01.06.2008 angestellt und wo Herr L. sein Vorgesetzter und Mitgesellschafter ist. Sodann wendet sich die Klägerin gegen die Auffassung des Arbeitsgerichts, die 30%-ige Beteiligung reiche nicht aus, um eine Kausalität für einen Schadenseintritt zu erblicken und bezieht sich auf eine im Kommentar zum HGB (Baumbach/Hopt) vertretene Ansicht. An der von der Klägerin bereits im ersten Rechtszug zitierten Stelle (vgl. Seite 2 des Schriftsatzes vom 30.09.2010) finden sich aber gar keine Ausführungen zur Kausalität, weder zur haftungsbegründenden noch zur haftungsausfüllenden. Die Klägerin greift damit nicht die zentrale Argumentation des Arbeitsgerichts an, die Schadensersatzpflicht wegen Wettbewerbsverbotsverletzung aus §§ 60, 61 HGB setze eine Kausalität zwischen wettbewerbswidriger Handlung und Schadenseintritt voraus. Das Arbeitsgericht hat den Anspruch aus § 61 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz i.V.m. § 60 Abs. 1 HGB jedoch aus mehreren voneinander unabhängigen, selbständig tragenden Gründen verneint, und zwar zum einen weil der Beklagte kein Handelsgewerbe betrieben und im Handelszweig der Klägerin keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung gemacht hat; zum anderen weil es an der Kausalität zwischen wettbewerbswidriger Handlung und Schadenseintritt fehlt.

Wenn sich die Klägerin in der Berufungsbegründung der Kommentarmeinung anschließt, lässt sich ihr Berufungsangriff allenfalls so verstehen, dass sie sich gegen die vom Arbeitsgericht vertretene Ansicht wendet, mit der bloßen Beteiligung werde kein Handelsgewerbe betrieben. Das Arbeitsgericht hat näher begründet, dass das Betreiben eines Handelsgeschäfts neben der Beteiligung voraussetzt, dass maßgeblicher Einfluss auf den Geschäftsbetrieb genommen werden kann (Seite 11 des Urteils). Damit hat sich die Klägerin gar nicht befasst. Auch an der von ihr in der Berufung erneut zitierten Stelle im Kommentar findet keine Auseinandersetzung mit der Argumentation des Arbeitsgerichts statt. Die Klägerin hat danach nicht mehr getan als erneut ihre Ansicht der des Arbeitsgerichts gegenüberzustellen.

Auf das vom Arbeitsgericht auf Seiten 12 und 13 ausführlich begründete Fehlen der Kausalität zwischen einer wettbewerbswidrigen Handlung des Beklagten und dem Schadenseintritt geht die Berufungsbegründung gar nicht ein. Das gilt insbesondere für die zentrale Argumentation des Arbeitsgerichts, die Handlungen des Beklagten und seine Kenntnis von der Abgabe des Angebots an B. könne für die Geschäftsabschlüsse nicht ursächlich sein (Seite 13 des Urteils). Damit fehlt es zu dieser Anspruchsgrundlage an der erforderlichen Auseinandersetzung mit der für die angefochtene Entscheidung tragenden Erwägung des Arbeitsgerichts.

bb) Die Berufungsbegründung befasst sich ab Seite 3 Mitte bis Seite 4 Mitte damit, ob sich der Beklagte auf Vorbereitungshandlungen beschränkt hat oder nicht. Das Arbeitsgericht hat die Anspruchsgrundlagen § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB und § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB allerdings nicht nur deshalb als nicht erfüllt angesehen, weil es beim Beklagten ausschließlich Vorbereitungshandlungen erkannt hat. Vielmehr hat das Arbeitsgericht die Schadensersatzpflicht nach diesen Vorschriften aus mehreren voneinander unabhängigen, selbständig tragenden Gründen als nicht begründet angesehen. Nur eine Begründung geht dahin, die von dem Beklagten unstreitig für die Li. GmbH entfalteteten Handlungen seien ihrem Charakter nach lediglich Vorbereitungshandlungen und keine direkten Wettbewerbshandlungen am Markt und damit zum Nachteil der Klägerin (Seite 15 bis 17 des Urteils). Hierzu wiederholt die Klägerin mehrfach ihre bereits erstinstanzlich vertretene Ansicht, es handele sich um konkrete Tatbeiträge des Beklagten (z.B. Schriftsatz vom 30.09.2010 = Bl. 572 ff. d. A.). Die Klägerin lässt dabei außer Acht, dass das Arbeitsgericht eingehend begründet hat, warum es die wettbewerblich relevanten Handlungen allein L. zuordnet (Seite 15 und 16 des Urteils). Sie führt auch nicht dazu aus, warum in der gegenüber einem Kreditinstitut geäußerten Bitte um Mittel oder der Information des Rechtsbeistands des Konkurrenzunternehmens über die geschäftliche Entwicklung mehr als nur Vorbereitungs- bzw. Unterstützungshandlungen liegen sollen.

Entscheidend ist aber, dass sich die Berufungsbegründung mit dem zentralen Argument des Arbeitsgerichts, mit dem es die Schadensersatzansprüche gemäß § 280 Abs. 1 Satz 1, § 830 Abs. 1 Satz 2, § 826, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Strafvorschriften ablehnt, gar nicht auseinandersetzt. Das Arbeitsgericht hat ausgeführt, auch insoweit

sei die Kausalität von arbeitsvertragswidrigen Handlungen des Beklagten für den bei der Klägerin in Gestalt entgangenen Gewinns entstandenen Schaden nicht dargelegt worden. Als anspruchsbegründendes Verhalten des Beklagten komme nur ein solches in Frage, das zu dem konkret vorgetragenen Schadenseintritt geführt haben kann. Insoweit schieden die Unterstützungshandlungen des Beklagten für die Konkurrenz-GmbH aus. Zu dem von der Klägerin behaupteten Schadenseintritt sei es dadurch gekommen, dass die Li. GmbH mit (potentiellen) Kunden der Klägerin Geschäfte abgeschlossen habe. Zur Darlegung eines in diesem Zusammenhang anspruchsbegründenden Verhaltens des Beklagten wäre es erforderlich gewesen, darzutun, dass dieser zusammen mit bzw. neben dem Herrn L. aktiv die Geschäfte des Konkurrenzunternehmens geführt bzw. die Li. GmbH nach außen vertreten hätte. Denn nur durch eine Geschäftsführung bzw. Vertretung der Gesellschaft nach außen bei Vertragsschlüssen könne der von der Klägerin behauptete Schaden entstanden sein. Entsprechende Darlegungen fehlten. Die Klägerin habe nichts dazu ausgeführt, ob allein der Beklagte mit Herrn L. für die Konkurrenz-GmbH tätig gewesen sei oder ob für dieses Unternehmen auch noch andere Arbeitnehmer tätig waren. Sie habe auch nichts dazu vorgetragen, wer Geschäftsführer der Li. GmbH war (nur der Beklagte, nur Herr L. oder beide) bzw. wie die betriebliche Hierarchie und Kompetenz in dem Konkurrenzunternehmen zwischen dem Beklagten und Herrn L. verteilt war. Nur wenn sich aus solchem Vortrag ergeben hätte, dass sowohl der Beklagte als auch L. aktiv nach außen im Geschäftsverkehr Geschäfte der Konkurrenz-GmbH betrieben hätten, wäre von einem anspruchsbegründenden Verhalten auf Seiten des Beklagten auszugehen.

Hierzu finden sich in der Berufungsbegründung keine Ausführungen.

cc) Zu der vom Arbeitsgericht abgelehnten Schadensersatzpflicht des Beklagten nach § 280 und § 826 BGB beschränkt sich die Klägerin in der weiteren Berufungsbegründung auf Seite 4 Mitte darauf, ihr Unverständnis über die abgelehnte Haftung nach § 280 BGB zum Ausdruck zu bringen sowie zu behaupten, der Beklagte hafte aus § 826 BGB, weil er in einer die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zugefügt hat. Hierbei handelt es sich um bloße Rechtsbehauptungen.

dd) Die Klägerin führt in der Berufungsbegründung ab Seite 4 unten dazu aus, dass Rechtsanwalt S. in einem Parallelverfahren ebenfalls wegen des Komplexes B. in Anspruch genommen wird. Es folgen Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung zur Haftung von Rechtsanwälten, ohne dass ein Bezug zur angegriffenen Entscheidung hergestellt wird. Die sich anschließenden Ausführungen zur Haftung von L. und dessen Bereitschaft, im Falle eines Vergleichs in dem vor dem Landgericht Hamburg geführten Verfahren 327 O 500/09 die persönliche Haftung zu übernehmen, stellen ebenfalls keine Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung dar. Gleiches gilt für die wiederholt aufgestellte Rechtsbehauptung, der Beklagte sei aus Sicht der Klägerin Gehilfe oder Mittäter zur vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung durch L.. Entscheidend ist, dass sich die Klägerin auch hier mit den tragenden Erwägungen auf Seiten 14 und 15 des arbeitsgerichtlichen Urteils nicht auseinandersetzt.

ee) Zu der vom Arbeitsgericht gleichfalls abgelehnten Haftung nach § 9 Satz 1 UWG finden sich in der Berufungsbegründung keine Ausführungen.

2. Die Klägerin hat die Kosten ihrer erfolglosen Berufung zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. ...

gez. ...

gez. ...